

Willensfreiheit oder Determinismus?

Ein Diskussionsbeitrag von Gerhard Czermak

Das Handeln der Menschen ist wesentlich bestimmt durch Veranlagung (Erbgut), Wissen, die jeweiligen Lebenserfahrungen und die äußeren Bedingungen, die auf den Menschen einwirken. Die vererbten Eigenschaften üben nach der neueren Forschung im Gegensatz zu früheren Ansichten einen stark dominierenden Einfluss aus. Es kann nur über das jeweilige Verhältnis dieser großen Grund-Faktoren gestritten werden und über einen etwaigen, dadurch nicht mehr erklärbaren Rest, der vollkommen auf das Willenskonto der jeweiligen Person gehen könnte.¹

Allgemeine Überlegungen zum Determinismus

Die einschlägigen Forschungsergebnisse aus vielen Wissenschaftsbereichen sind gewaltig. Sie betreffen oft die Determination durch Krankheiten und zahlreiche biochemische Stoffe, die je nach Situation das Verhalten und Empfinden beeinflussen. Eigenschaften wie Jähzorn und andere sind im Grundsatz gegeben, können aber durch Medikamente und Willensanstrengungen gemildert werden. Soziale Faktoren können besonders beim jungen Gehirn stark prägend sein (soziale Herkunft, Ausbildung, persönliche Beziehungen, gesellschaftliche Einbettung usw.). Im gesellschaftlichen Bereich geht es etwa um Friedens- und Konfliktforschung, aggressivitätssteigernde gesellschaftliche Strukturen. Wie maßgeblich die Umstände sein können, zeigt die Tatsache, dass im Krieg viele Menschen grausame Verbrechen begehen, obwohl sie vorher und auch nach Kriegsende wieder ganz unauffällig wie „normale Leute“ leben. Das bestätigen eindeutig Versuche wie das berühmte und erschreckende Milgram-Experiment von 1962, bei dem Menschen in einer Umgebung wissenschaftlicher Autorität freiwillig und letztlich grundlos Mitmenschen unverhältnismäßige Schmerzen zuzufügen bereit waren.² Auch bei Berücksichtigung aller zahlreichen Aspekte bleibt im Einzelfall, so die *traditionelle und gängige Meinung*, ein zur Verhaltensbestimmung *jederzeit einsetzbarer freier Wille*. Dieser ist ein *entscheidender Rest-Faktor, den der Handelnde einsetzen kann und muss*, um sein Verhalten mit der von ihm geforderten Moral bzw. Rechtsordnung in Einklang zu bringen. Versäumt er das, macht er sich schuldig und muss schon deswegen, zusätzlich noch zur Abschreckung und Besserung, bestraft bzw. sanktioniert werden. Kurz: Soweit der Mensch unabhängig von Gegebenheiten, die er nicht beeinflussen kann, zusätzlich einen freien Willen hat, sich so oder anders zu verhalten, ist er für sein Fehlverhalten voll verantwortlich und lädt Schuld auf sich.

Das ist die bisherige *Theorie der alternativen Möglichkeiten*: Bei fehlendem äußerem Zwang kann man sich nach ihr grundsätzlich stets so oder auch anders verhalten. Diese Ansicht ist jedenfalls in unserer westlichen Kultur noch derart selbstverständlich verankert,

¹ Allgemeine Literatur: Geert Keil, Willensfreiheit und Determinismus, 2. A. 2018 (Recams Universalbibliothek).

² Dazu und zu und ähnlichen Versuchen Ulrich Schnabel, Die Vermessung des Glaubens. Forscher ergründen, wie der Glaube entsteht und warum er Berge versetzt. München 2008, 134 ff.

dass selbst bedeutende Gelehrte kaum auf die Idee gekommen sind, es könne anders sein. Die demgegenüber auch hirnhysiologisch untermauerte Behauptung, das sei ganz falsch und der Mensch sei in seinem *konkreten* Verhalten determiniert, stößt bzw. stieß vor allem bei Geisteswissenschaftlern leicht auf völliges Unverständnis, ja Empörung, weil sie nicht nur ihren Beruf als Psychologe, Religionsvertreter usw., sondern - wegen des nicht mehr möglichen konkreten Schuldvorwurfs - die ganze *Gesellschaftsordnung in Gefahr* sehen. Auch verwenden sie fragwürdige Argumente wie, auch die Schönheit einer musikalischen Komposition könne naturwissenschaftlich nicht erfasst werden. Dabei übersehen diese Traditionalisten in ihrem emotionalen Protest die wirkliche Aussage der Deterministen. Sie nehmen sie gar nicht richtig zur Kenntnis und verurteilen dann die bösen Leugner der Willensfreiheit von ihrem hohen moralischen Ross herab.

Was sagen aber die Gegner der Willensfreiheit wirklich? Zunächst: Willensfreiheit ist natürlich die Freiheit, in einer gegebenen Situation das zu tun, was man will, genauer, wozu man sich entschlossen hat. Das ist aber (nur) die *Handlungsfreiheit, die aber kein Determinist bestreitet!* Sie verleiht uns tatsächlich das Gefühl, wirklich frei zu handeln und ist auch politisch wichtig. Interessant wird es erst, wenn man genauer fragt, wie es denn zu den Handlungsentschlüssen kommt. In Anlehnung an Arthur Schopenhauer formuliert: *Der Mensch kann zwar tun, was er will; aber kann er auch wollen, was er will?* Das ist die Frage danach, ob bzw. wie *innerlich* frei Handlungsentschlüsse sind.

Ist es z. B. wirklich sinnvoll zu meinen, dass Jemand, der zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt unter speziellen Bedingungen (Informationsstand, verbaler Angriff, Demütigung, spezielles Erlebnis, schwierige körperliche oder geistige Situation, Erregungszustand, Angst usw.) einen körperlichen Angriff startet, sich genau zu diesem Zeitpunkt auch hätte sagen können: vielleicht stimmen meine Informationen nicht, vielleicht ist das Verhalten des Anderen nicht so gemeint, ich bin gerade schlecht drauf, ich sollte es überschlafen, ich schade mir selbst durch eine Überreaktion usw. Hätte er? Waren nicht die biochemischen und psychologischen Gegebenheiten genau in diesem Zeitpunkt so, wie sie nun einmal waren? Eine Minute früher wäre der Handlungsentschluss bei sonst identischen Umständen vielleicht nicht erfolgt, wenn ein Freund gerufen hätte „Tu's nicht, es ist anders, als Du meinst“. Aber das wäre eben ein anderer Fall. Und hinterher kann man die Tat vielleicht sofort bereuen, weil erst dann Zeit zur Reflexion ist.

Es gibt keine Handlung und keine Wirkung ohne Ursachen. *Ein ursachenfreier Wille/Handlungsentschluss, der sozusagen frei flottierend aus der Luft gegriffen ist, verstieße gegen das Kausalitätsprinzip.* Schopenhauer sagt das so: „Unter Voraussetzung der Willensfreiheit wäre jede menschliche Handlung ein unerklärliches Wunder...“³ Die These der konkret gegebenen alternativen Handlungsmöglichkeit verlangt genaugenommen „einen Riss im universalen Kausalgefüge der Welt“, wie der naturalistische Philosoph Michael Schmidt-Salomon erklärt.

³ Zitiert nach M. Schmidt-Salomon, *Jenseits von Gut und Böse. Warum wir ohne Moral die besseren Menschen sind.* München 2009, 116 ff. (117).

Er fährt fort: „Denn für materielle Körper (oberhalb der Quantenebene) gilt notwendigerweise, dass *identische Ursachen* auch *identische Folgen* nach sich ziehen.“⁴

Handlungsentschlüsse sind das Ergebnis von Motivabwägungen und/oder sie folgen unbewussten Antrieben. Bei bewussten Entscheidungen folgt man immer dem *momentan* stärkeren Motiv. Dabei können gereifte Überzeugungen kurzfristig durch andere Momente, etwa der Angst, Freude, Wut usw. überlagert werden, und dieselbe Kombination von Gesichtspunkten wird nie wieder auftreten. Man kann also tun, was man will, aber wollen kann man nur, was die *jeweils aktuellen Gesamtumstände* fordern. Durch diese ist die jeweilige Handlung vollkommen determiniert, obzwar als frei empfunden und in äußerlich völliger Handlungsfreiheit erfolgt. *Der unklare Begriff der Schuld ist in dieser Hinsicht unangemessen.* Selbst wenn man von einem personifizierten Bösen ausginge, wäre dieses vielleicht das entscheidende Handlungsmotiv. Der Handelnde könnte aber *zum Zeitpunkt des Handelns* nicht anders.

Dass richtig verstandene *Willensfreiheit* nur die *äußere Handlungsfreiheit* meinen sollte, nicht aber das innere Vermögen, ist in einer Volksweisheit erkannt: *Keiner kann aus seiner Haut heraus.* Daher kann nicht verwundern, dass viele große Denker Deterministen waren: C. Darwin, A. Einstein, S. Freud, D. Hume, J. Locke, A. Schopenhauer, B. Spinoza u.a.

Hirnforschung und Determinismus

Schon die genannten allgemeinen Überlegungen sprechen gegen Willensfreiheit im hier verstandenen engen Sinn. Sie werden wesentlich untermauert durch die moderne Hirnforschung, die eindeutig zum Determinismus führt.⁵ Die auf Seiten von Philosophen, Psychologen, Juristen und Theologen oft erregt geführte Auseinandersetzung mit den Hirnforschern (in Deutschland besonders Gerhard Roth und Wolf Singer) beruht wohl weitgehend auf *Missverständnissen*, weil die Geisteswissenschaftler anscheinend nicht willens sind, den Hirnforschern überhaupt richtig zuzuhören. Sie werfen ihnen z.B. vor, ohne Willensfreiheit gebe es keine Verantwortung, ohne die Vorstellung von der Willensfreiheit könnten wir nicht leben, die Hirnforscher seien Dogmatiker, eine dezentrale Organisation des Gehirns sei wissenschaftstheoretisch unhaltbar u.a. Das geht aber häufig ziemlich an der Sache vorbei. Als ein Beispiel dafür, wie man auf sehr hohem Niveau die Ansichten der Hirnforscher missverstehen kann, sei die Auseinandersetzung zwischen den Geisteswissenschaftlern Paul Schulz und Michael Schmidt-Salomon genannt. Diesen hat Schulz überaus heftig angegriffen, ist aber doch anscheinend nicht so weit von ihm entfernt: Wenn er sagt, der freie Wille sei nur als Wille zu verstehen, der sich freisetzt aus Konditionierungen, die im Voraus bestanden haben, so ist das wohl so zu verstehen, dass sich der Mensch durch eigenständige, („freiwillige“)

⁴ Zitat ebenda S. 119.

⁵ Zur Einführung: M. Schmidt-Salomon a.a.O. 207 ff; kompakt und interdisziplinär der Sammelband von K.-J. Grün/ M. Friedman/ G. Roth (Hg.), *Entmoralisierung des Rechts. Maßstäbe der Hirnforschung für das Strafrecht.* Göttingen 2008 ; aufschlussreich, auch zur Komplexität der Debatte und zu den großen Missverständnissen, Andreas Müller in einer Artikelreihe, die 2009/10 im *Humanistischen Pressedienst* erschienen ist, beginnend mit <http://hpd.de/node/8392/> (Im Labyrinth der Willensfreiheit); Hinweis zur Debatte P. Schulz/M. Schmidt-Salomon: <http://hpd.de/node/14230> .

Bemühung von seiner geistigen Prägung fortentwickeln kann. Aber kein einziger Determinist dürfte diese Lernfähigkeit bezweifeln!

In dieser knappen Skizze kann die bisherige Tätigkeit der Hirnforscher nicht auch nur zusammenfassend nachgezeichnet werden. Es soll der Hinweis darauf genügen, dass *alle im Gehirn entstandenen Gedanken und Entscheidungen auf neuronalen Prozessen beruhen*. Das Problem des *rationalen Abwägens* hat die Juristin Anja Schieman 2004 mutig so erläutert: „Bei bewussten Entscheidungen stehen dem Menschen ... zusätzlich zu den unbewussten Variablen wie zum Beispiel frühkindliche Prägung oder genetische Vorgaben noch bewusste Wissensinhalte, das heißt spät Erlerntes wie Kulturwissen, Gesetze, Moralvorstellungen und so weiter, im Abwägungs- und Auswahlprozess zur Verfügung. Diese bewussten Motive müssen, so Singer, jedoch keineswegs die entscheidenden gewesen sein. Da aber nur das bewusst Gedachte *überhaupt* bewusst wird, scheint es, als seien jeweils nur diese bewussten Argumente die hinreichende und vollständige Begründung. Insoweit geschieht das rationale Abwägen nicht weniger determiniert als das affektiv-emotional bestimmte Entscheiden, es wird nur anders erlebt. Welche Argumente uns beim rationalen Abwägen überhaupt zur Verfügung stehen, hängt letztlich nicht von unserem bewussten Denken ab, sondern wird von unserem unbewusst arbeitenden Erfahrungsgedächtnis bestimmt, über das wir keine willentliche Macht haben. Dies heißt dann aber, um mit Singer zu sprechen: ‚Keiner kann anders, als er ist‘“⁶

Strafrechtsfragen⁷

So sieht das zumindest zu einem erheblichen Teil auch das traditionelle deutsche Schulds-
trafrecht, das für die Strafbarkeit in § 8 auf den Zeitpunkt der Handlung abstellt. Unter welcher Voraussetzung jemand bei Verwirklichung eines Straftatbestands schuldig ist, definiert das Strafgesetzbuch nicht. Es geht wie selbstverständlich von der Tatschuld als Voraussetzung einer Bestrafung aus. In § 46, der Bestimmung über die Strafzumessung, ist das ausdrücklich festgelegt. Bei der strafrechtlichen Schuld gibt es aber Ausnahmen und Milderungen. Es sei noch auf die Unklarheit des schwierigen Schuldbegriffs hingewiesen, ohne darauf näher einzugehen.

§ 20 betreffend Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen lautet:

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 betrifft die verminderte Schuldfähigkeit:

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

⁶ A. Schieman, Risiken und Nebenwirkungen der Hirnforschung für das deutsche Strafrecht – Kann es einen freien Willen geben? Erstveröff. in: Neue Juristische Wochenschrift 2004,2056, hier zitiert nach K.-J. Grün/ M. Friedman/ G. Roth, 2008 a.a.O. 131 (135).

⁷ Zur Einführung Marcus Marlie, Schuldstrafrecht und Willensfreiheit – Ein Überblick, Zeitschr. für das juristische Studium, 1/2008, S. 41-46 = https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2008_1_23.pdf

Der Gesetzgeber hat sich somit sehr bemüht, den Tätern bei der Schuldfeststellung und Strafzumessung umfassende Einzelfallgerechtigkeit widerfahren zu lassen, je nachdem, wofür sie etwas können oder nicht. Die Strafzumessungsgründe berücksichtigen das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse und das Verhalten nach der Tat. Berücksichtigt werden alle körperlichen und seelischen Defizite, die Einsichtsfähigkeit und die Fähigkeit, danach zu handeln. Nicht ausreichend berücksichtigt wird aber, dass sich tathindernde Überlegungen und Erfahrungen bei der Entscheidungsmotivation nicht durchgesetzt haben, weil die momentane oder allgemeine neuronale Situation das nicht zuließ. Die durchgängige kausale Bestimmtheit *aller* Handlungen wird aber nicht bedacht. Wie es zur Annahme eines angeblich nicht kausalbedingten völlig freien, ungebundenen Willens kommen kann, wird nicht zu erklären versucht, er wird einfach fingiert.

Die psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen, die in Strafprozessen häufig zur Beurteilung der entscheidenden Frage herangezogen werden, ob der Täter „das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ vermag (§ 20 StGB), tun sich seit langem schwer damit. Der Psychoanalytiker Erwin Kaiser kam 1983 in seiner Untersuchung zu „Methoden der Diagnostik zur Frage der Schuldfähigkeit“ zu folgendem Ergebnis: „Die Durchsicht von vier Ansätzen hierzu hat ergeben, dass ihr wissenschaftlich-theoretisches Fundament überall – vorsichtig ausgedrückt – als dürftig zu bezeichnen ist. Nach allgemeinen Versicherungen, dass man sehr wohl in der Lage sei, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, folgen überall vage, theoretisch wenig begründete Versuche, sich diesen Problemen zu nähern. Es zeigt sich durchgängig, dass nirgendwo auch nur einigermaßen methodenspezifisch objektive Kriterien angegeben worden sind, die eine Entscheidung bezüglich des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit begründbar machen würden.“⁸ Ebenso deutlich äußert sich der Psychiater Hermann Witter zur Frage der Schuldfähigkeit. Zur Frage der Einschränkung der freien Willensbestimmung, Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit weist er unter Bezugnahme auf eine europäische Rundfrage von O. S. Dalgard 1985 darauf hin, die meisten Psychiater seien geneigt, diese Fragen als vom Psychiater unbeantwortbar zurückzuweisen.⁹ Diese Feststellungen unterstützen die hier vertretene Überzeugung von der Determiniertheit der Menschen bei der jeweiligen Begehung einer Straftat. Unabhängig davon wurden in Deutschland immer wieder relativ häufig Fehler bei der gerichtlichen Sachverständigenbegutachtung festgestellt.

Die Determiniertheit, bezogen auf den jeweils konkreten Handlungszeitpunkt, bedeutet, wie gesagt, keineswegs, dass sich der Mensch nicht ständig verändern kann. Dies geschieht durch Erlebnisse, Begegnungen, Lektüre, körperliche Veränderungen, Denken. So ändern sich auch moralische Werte und soziales Verhalten. An der Zurechenbarkeit (Verantwortlichkeit) für Handlungen ändert sich nichts. Das von der Gesellschaft *verurteilte Verhalten muss im Grundsatz wie bisher sanktioniert* („vergolten“) werden, weil der Erhalt einer friedlichen Gesellschaft das zwingend erfordert. *Nur der moralische Schuldvorwurf, Böses getan zu*

⁸ E- Kaiser, <https://ekaaiser.de/methoden-der-diagnostik-zur-frage-der-schuldfaehigkeit/> (1983)

⁹ Hermann Witter, in ders. (Hg.), Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht, 1987; zur Schuldfähigkeit 37 ff. (38).

haben, entfällt. Das hat auch für Opfer und Angehörige positiven Auswirkungen, weil schlimme Tatfolgen so besser verarbeitet werden können. Eine Sanktion ohne Schuldvorwurf könnte die Gesellschaft schützen, abschreckende Wirkung entfalten und den Täter bessern (Vorsorge), entsprechender „Strafvollzug“ vorausgesetzt. Schweden kennt bereits ein Strafrecht ohne Schuldvorwurf.

Viele heutige Strafrechtler, die sich mit der Materie beschäftigen, zeigen sie sich originell und vielfach kaum verständlich. Sie scheinen jedoch regelmäßig die These von der grundsätzlich möglichen „freien“ Entscheidung für eine rechtstreue Handlungsalternative abzulehnen. Aus der moralischen Schuld wird so auf unklare Weise eine rechtliche Schuld.

Unabhängig von der Frage der Willensfreiheit oder Determiniertheit sei darauf hingewiesen, dass Schuld als Voraussetzung von Strafrecht ohnehin oft problematisch ist. Denn ein Freiheitseingriff aus religiösem Motiv lässt sich für die Allgemeinheit nicht begründen und einer aus philosophischer Überzeugung müsste zumindest verfassungsrechtlich legitimiert sein.

Verbleibende Fragen

Auch beim Nachvollzug dieser Überlegungen bleiben zumindest psychologische Probleme. Bei *unerhörten Grausamkeiten* menschlichen Verhaltens („Monster“, Kriegsgräuelt) will man sich empören, nach Vergeltung im Sinn von Rache rufen. Aber die Forschung hat gezeigt, dass viele bislang „unerklärliche“ Verhaltensweisen doch erklärt werden können: Zum einen spielen negative Erziehungseinflüsse und Umweltbedingungen eine mitentscheidende Rolle. Es gibt aber auch Menschen, denen durch (u.U. unerkannte) *signifikante Abweichungen* im limbischen Gehirnnareal (angeboren; Unfall) z.B. die Fähigkeit des Mitleidens (Empathie) mehr oder weniger fehlt; es gibt Menschen mit stark vermindertem Schmerzempfinden; man schätzt die Vererblichkeit aggressiven Verhaltens auf 50-75%, wobei anscheinend Serotoninmangel eine Rolle spielt, usw.¹⁰ Man hat nachgewiesen, dass bei Psychopathen die für negative Gefühle zuständigen Gehirnregionen nicht oder nicht richtig arbeiten.

Es lässt sich an so etwas wie eine „Lebensführungsschuld“ denken, wenn jemand bei „normalen“ Umständen Defizite seiner Lebensführung erkennt, aber im Gegensatz zu Anderen nicht die Kraft aufbringt, daran etwas zu ändern. Das ändert aber nichts an der Determiniertheit zum Tatzeitpunkt.

Offen soll bleiben, ob es nicht doch sozusagen in Randbereichen des Handelns *Nichtdeterminiertes* gibt, wie in der physikalischen Quantentheorie. So mag dahinstehen, ob die Entscheidung, im Restaurant die eine oder andere Pizzasorte auszuwählen, nicht doch manchmal sehr zufällig sein kann. Um solche „Entscheidungen“ geht es aber nicht, wenn in einem moralischen Sinn über Handlungsalternativen diskutiert wird.

© Gerhard Czermak, 86316 Friedberg, 2026.

¹⁰ Zu den neurobiologischen Determinanten sozialwidrigen Verhaltens M. Piefke und H.J. Markowitsch, in: Grün/ M. Friedman/ G. Roth a.a.O. 96-130.